Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

22.8 Eigenbetreuungskostenabzug Steuerperiode (2013 - 2023) 3

22.8 Eigenbetreuungskostenabzug Steuerperiode (2013 - 2023)

Für die Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern kann ein Abzug von Fr. 6’000.– (Steuerperioden 2013-2022) bzw. von Fr. 6’200 (Steuerperiode 2023) für eigenbetreute Kinder unter folgenden Voraussetzungen geltend gemacht werden (§ 33 Abs. 2 StG):

- das Kind muss am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alt sein;
- für das Kind muss der Kinderabzug im Sinne von § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG geltend gemacht werden können.

Eine Kumulation des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs (§ 30 Bst. l StG) und des Eigenbetreuungskostenabzuges (§ 33 Abs. 2 StG) ist nicht möglich. Erreicht der Kinderdrittbetreuungskostenabzug (§ 30 Bst. l. StG) den Betrag von Fr. 6’000.– nicht, kann der Eigenbetreuungskostenabzug von § 33 Abs. 2 StG geltend gemacht werden (§ 33 Abs. 2 bis StG).